Förderverein der Oberschule Esterwegen e.V.

Satzung

In der Fassung vom 02.05.2024

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Förderverein der Oberschule Esterwegen´´ mit dem Zusatz: e.V.
2. Sitz des Vereins ist Esterwegen.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung persönlich hilfsbedürftiger Personen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Veranstaltungen der Schule zur Unterstützung der Schule. Daneben erfolgt die Weitergabe von Mitteln (aus Spenden und Beiträgen) an die Oberschule Esterwegen. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Kinderhospizen, Kinderkliniken, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, etc.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes, Steuerbegünstigte Zwecke´´ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung. Er ist im Voraus zu entrichten.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
Die Mitgliedschaft erlischt:
1.Durch schriftliche Austrittserklärung.
2.Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung im Rückstand bleibt,
3. Durch Tod.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Organe
Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand
Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Beisitzer.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre, und zwar werden gewählt:
In den geraden Jahren: 1. Vorsitzender, der Kassierer und der Beisitzer
In den ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender und der Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

§8 Mitgliederversammlung und Beschlüsse
Mindestens 1. jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im 1. Quartal des Schuljahres.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung einberufen, spätestens 8 Tage vorher. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Kassierer, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Beschlüsse:
Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§9 Kassenprüfung
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, welche die Kasse und die Rechnungen zu prüfen haben. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer bleiben 1 Jahr im Amt.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Esterwegen, mit der Auflage dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und schulische Zwecke zu verwenden.

§11

Die Satzung wurde am 07.11.2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.